

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu, Belit Onay, Anja Piel und Helge Limburg (GRÜNE)
Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wie sieht die Lösung für die Flüchtlingsbürginnen und -bürger im Detail aus? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu, Belit Onay, Anja Piel und Helge Limburg (GRÜNE),
eingegangen am 25.01.2019 - Drs. 18/2676
an die Staatskanzlei übersandt am 28.01.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 12.02.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Innenministerium hat am 24. Januar 2019 per Presseinformation mitgeteilt, dass sich die Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen mit dem Bund über eine Lösung in der Frage der finanziellen Inanspruchnahme von Flüchtlingsbürginnen geeinigt haben. Der nun gefundene Kompromiss sehe vor, dass der Bund und die hauptbetroffenen Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen die finanziellen Forderungen der Arbeitsagentur gegenüber den Flüchtlingsbürginnen und -bürgen jeweils zur Hälfte übernehmen. Die Jobcenter würden zukünftig bei der Heranziehung aus im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme abgegebenen Verpflichtungserklärungen die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (2016) besonders gelagerte Situation berücksichtigen. Das habe zur Folge, dass bei der Ermessensausübung bestimmte Kriterien wie z. B. Irrtümer und finanzielle Überforderung zu beachten seien.

Auf Tagesschau.de wurde am 24. Januar 2019 Bundesarbeitsminister Hubertus Heil zitiert mit der Aussage, wer vor dem Jahr 2016 rechtlich falsch beraten worden sei oder für wen die Rückforderung eine besondere Härte darstelle, müsse nicht zahlen. Laut dieser Meldung reagierten verschiedene Initiativen kritisch. So sei nur von den Forderungen der Jobcenter die Rede, nicht aber von den Ansprüchen der kommunalen Sozialämter an Flüchtlingsbürgen. Diese machten aber ein Viertel aller Bürgschaften aus. Unklar sei auch, ob die Betroffenen im Einzelfall nachweisen müssten, dass sie rechtlich falsch beraten worden seien oder dass für sie die Rückforderung eine besondere Härte darstelle.

Die *Neue Presse* zitierte am 25. Januar 2019 den CDU-Abgeordneten Sebastian Lechner. Ihm sei unerklärlich, wie das SPD-geführte Innenministerium zu der Rechtsauffassung kommen konnte, dass Flüchtlingsbürgen nicht für die aufgenommenen Geflüchteten haften müssten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben sich am 24.01.2019 mit dem Bund auf eine Lösung geeinigt. Im Vorfeld wurden folgende Absprachen getroffen: Der Bund wird seine Weisungslage gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) ändern. Die Jobcenter sollen hierbei entsprechend angewiesen werden, bei der Heranziehung aus im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme abgegebenen Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden, bei der Ermessensausübung bestimmte Kriterien (Irrtümer, finanzielle Überforderung etc.) zu beachten, nach deren Anwendung es nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu einer detaillierten Prüfung der Erstattungspflicht kommen dürfte.

Soweit Verfahren noch nicht abgeschlossen worden sind, soll den Verpflichtungsgebern mitgeteilt werden, dass keine Rückforderung mehr erhoben wird, in Widerspruchsverfahren entsprechend

geprüft und abgeholfen werden; bestehende Rückforderungsbescheide sollen aufgehoben werden. MI hat zudem gebeten, eine Lösung auch für die Fälle vorzusehen, in denen bereits Zahlungen erfolgt sind. Im Ergebnis soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Verfahren auf Antrag nochmals aufzunehmen.

Zur Umsetzung des Kompromisses wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen ermessensleitenden Erlass an die BA richten, mit dem die BA angewiesen wird, entsprechend zu verfahren.

Die Sozialbehörden sollen zudem eine Statistik führen, aus der sich die nicht beigetriebenen Erstattungsbeiträge ergeben und die Grundlage für die Länderbeteiligung an den Kosten sein soll. Der Bund und die Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben sich darauf verständigt, die Kosten jeweils zur Hälfte zu übernehmen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat dem BMAS mitgeteilt, dass alle notwendigen Schritte eingeleitet werden, um die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hinsichtlich der hälftigen finanziellen Beteiligung zu schaffen.

Das MI hat das BMAS gebeten, den gefundenen Kompromiss so schnell wie möglich zu konkretisieren und in konkrete Schritte umzusetzen und darauf hingewiesen, dass ganz wesentlich sei, dass sowohl die betroffenen Verpflichtungsgeber als auch die übrigen Beteiligten möglichst schnell über das Vorgehen informiert würden, sodass auch anhängige Streitverfahren beendet werden können.

1. Müssen die Betroffenen im Einzelfall nachweisen, dass sie rechtlich falsch beraten worden sind oder dass für sie die Rückforderung eine besondere Härte darstellt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Werden die Anwalts- und Gerichtskosten der Bürginnen und Bürgen erstattet?

Über Anwalts- und Gerichtskosten in laufenden verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht. Im Übrigen ist eine Kostenerstattung nicht vorgesehen.

3. Welche Rechtsauffassung ist nun die richtige: die des SPD-geführten Innenministeriums in Niedersachsen oder die der CDU-geführten Bundesregierung?

Erst seit dem 06.08.2016 ist mit dem Integrationsgesetz eine gesetzliche Neufassung der §§ 68 und 68 a AufenthG erfolgt. Dabei wurde die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung auf fünf bzw. drei Jahre beschränkt. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Verpflichtungserklärung nicht wegen einer Flüchtlingsanerkennung endet. Damit wurde die strittige Rechtsfrage für Verpflichtungen ab dem 06.08.2016 gesetzlich geregelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26.01.2017 die bis dahin streitige Rechtsfrage zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes dahingehend entschieden, dass die Haftung des Verpflichtungsgebers nicht mit der Schutzanerkennung nach dem Asylgesetz endet.

(Verteilt am 14.02.2019)